Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 7.

(Nr. 11731.) Nachtragsverordnung zur Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13). Vom 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Im § 6 der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 fällt Abs. 2 fort.

Hinsichtlich der Zahl der Stadtverordneten (Bürgervorsteher) gelten für die Städte aller Provinzen die Bestimmungen der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 261) sinngemäß mit der Maßgabe, daß Ortsstatute, durch welche geringere Zahlen vorgesehen sind, als sie der Regelvorschrift der genannten Städteordnung entsprechen würden, insoweit aufgehoben werden.

§ 2.

Die im § 11 des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1345) festgesetzte Frist von 21 Tagen kann vom Wahlvorstand beziehungsweise der Wahlkommission dahin abgeändert werden, daß spätestens am 7. Tage vor dem Wahltage die Wahlvorschläge einzureichen sind.

In Gemeinden unter 20 000 Einwohnern kann beschlossen werden, daß die Wahlvorschläge auch von weniger als 100, aber mindestens 20 in der Gemeinde zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein können.

Der Wahlvorstand beziehungsweise die Wahlkommission hat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine Bekanntmachung in den zur amtlichen Veröffentlichung dienenden Blättern der Gemeinde aufzufordern. Die Bekanntmachung hat die im § 12 der Wahlordnung vom 30. November 1918 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

Der Wahlvorstand beziehungsweise die Wahlkommission ist berechtigt, in dieser Bekanntmachung (vgl. Abs. 3) die Größe der Stimmzettel sowie ihre sonstige Beschaffenheit abweichend von der Vorschrift des § 34 der Wahlordnung vom 30. November 1918 zu bestimmen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Februar 1919.

§ 3.

Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken der Provinz Schleswig-Holstein, vom 14. April 1869 (Gesetzsamml. S. 589) wird dahin geändert, daß die drei Kandidaten für jede einzelne Stelle des Magistrats nicht von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien, sondern von der Stadtverordnetenversammlung allein präsentiert werden.

§ 4.

Durch Gemeindebeschluß kann für die Mitglieder der Gemeindevertretungen eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen (Deputationen, Kommissionen) festgesetzt werden; im allgemeinen ist dann aber nur eine Vergütung festzusetzen, welche dem entgangenen Arbeitsverdienst entspricht.

§ 5.

Die Provinzen Posen und Westpreußen sowie der Regierungsbezirk Oppeln bleiben bis auf weiteres von dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeschlossen.

Wahlen von Gemeindevorstandsmitgliedern (Bürgermeistern, Magistratsmitgliedern) finden in den Stadt- und Landgemeinden dieser Provinzen bis zur Einführung der genannten Verordnung durch die bestehenden Gemeindevertretungen nicht statt. Die erforderlichen Stellenbesetzungen erfolgen solange nach Anhörung der Gemeindevertretungen durch das Ministerium des Innern.

§ 6.

Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13) sowie zu dieser Nachtragsverordnung erläßt das Ministerium des Innern.

Berlin, den 31. Januar 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Eugen Ernst. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883) zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.